

Internationales Wirtschaftsrecht und EU-Recht

„Die EU Regelungen zum Kartell –  
und Subventionsrecht“

Studienarbeit

**Holger Mucke**

November 2003

**Fachbereich Wirtschaftswissenschaften**

<b>1. EINLEITUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>2. EU- REGELUNGEN ZUM KARTELLRECHT – ARTIKEL 81 UND 82 EGV</b> .....	<b>4</b>
2.1.Einführung.....	4
2.2.Kartellverbot- die „Mechanik“ des Gesetzes.....	5
2.3. Beschränkungsarten.....	6
2.3.1. Vertikale Beschränkungen .....	6
2.3.2. Horizontale Beschränkungen .....	6
2.4. Das Europäische Wettbewerbsnetz .....	7
2.5. Missbrauchsverbot - Artikel 82 EGV.....	7
2.5.1. Die „Mechanik“ des Gesetzes .....	7
2.5.2. Beherrschende Stellung.....	7
2.5.3. Missbrauch .....	8
2.6. Verhältnis zwischen den Artikeln 81 und 82 EG- Vertrag und innerstaatlichem Wettbewerbsrecht .....	8
2.7. Festsetzung von Geldbußen durch die Kommission .....	8
2.7.1. Schweregrad der Verstöße .....	9
2.7.2. Dauer der Verstöße.....	9
2.7.3. Kronzeugenregelung .....	9
2.8. Zentrale Aussage von Mario Monti, Mitglied der Kommission im XXXII. Bericht über die Wettbewerbspolitik:.....	10
2.9. Fallbeispiel: Finanzdienstleistungen.....	10
2.10. Zusammenwirken des EG- Wettbewerbsrecht mit dem Wettbewerbs- und Kartellrecht der anderen EG- Mitgliedstaaten .....	11
2.11. Statistischer Überblick: siehe Anhang Schaubild 1, 2 und 3.....	11
<b>3. EU- REGELUNGEN ZUR KONTROLLE VON UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSEN</b> .....	<b>12</b>
3.1. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes bis 1989 .....	12
3.2. Fusionskontrollverordnung 4064/89.....	12
3.3. Untersagungen.....	13
3.4. Fallbeispiel: Vodafone Airtouch / Mannesmann.....	13
3.5. Reform der Fusionskontrolle .....	13
3.6. Statistischer Überblick: siehe Anhang Schaubild 4 und 5.....	13

<b>4. EU- REGELUNGEN ZUM SUBVENTIONSRECHT – ARTIKEL 87, 88 UND 89 EG- VERTRAG.....</b>	<b>14</b>
4.1. Vorbemerkung.....	14
4.2. Begriff.....	15
4.3. Arten von Beihilfen .....	15
4.4. Herkunft der Mittel.....	15
4.5. Ausnahmen nach Artikel 87 Abs. 2 EGV.....	15
4.6. Genehmigungsmöglichkeiten nach Art. 87 Abs. 3 EGV .....	16
4.7. Beihilfeverfahren .....	16
4.8. Fallbeispiel: VW-Sachsen .....	16
4.9. Modernisierung der Beihilfenkontrolle.....	17
4.10. Beihilfenanzeiger .....	17
4.11. Zentrale Aussage von Mario Monti, Mitglied der Kommission im XXX. Bericht über die Wettbewerbspolitik:.....	17
4.12. Statistischer Überblick: siehe Anhang Schaubild 7, 8 und 9.....	17
<b>5. ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>18</b>
<b>ANHANG .....</b>	<b>19</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>22</b>
<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....</b>	<b>23</b>
<b>EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG .....</b>	<b>23</b>

## 1. Einleitung

Wettbewerb wird in der Ökonomie als Konkurrenz um Marktanteile, als Bewegungs- und Steuermechanismus des marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystems angesehen.<sup>1</sup>

Hauptanliegen jeder Wirtschaftspolitik muss es deshalb sein, einen wirksamen Wettbewerb zu gestalten und einen ruinösen Wettbewerb zu verhindern.

Ziel der Wettbewerbspolitik der Europäischen Union ist es deshalb, die Einheit des Binnenmarktes zu garantieren, die Monopolisierung bestimmter Märkte zu unterbinden und Unternehmen daran zu hindern, den Markt unter sich aufzuteilen.

Die Wettbewerbspolitik soll die wirtschaftliche Effizienz fördern, ein günstiges Klima für Innovationen schaffen und die Interessen der Verbraucher schützen. Weiter soll verhindert werden, dass Unternehmen oder nationale Behörden durch wettbewerbswidrige Praktiken die Dynamik des Wettbewerbes behindern.

„Wettbewerbskontrolle ist deshalb auch gleichzeitig Machtkontrolle.“<sup>2</sup>

Um diese Zielstellungen für einen einheitlichen Binnenmarkt in der Europäischen Union zu verwirklichen, mussten allgemeingültige und verbindliche Regelungen zum Kartell- und Subventionsrecht geschaffen werden.<sup>3</sup>

## 2. EU- Regelungen zum Kartellrecht – Artikel 81 und 82 EGV

### 2.1. Einführung

Was ist eigentlich ein Kartell?

„Das Kartell ist eine wettbewerbsbeschränkende Absprache zwischen Unternehmen, die rechtlich und wirtschaftlich selbstständig bleiben.“<sup>4</sup> So definiert Helmut Schmalen den Begriff des Kartell. Die Absprachen können inhaltlich sehr verschieden sein, so gibt es zum Beispiel Quotenkartelle, Gebietskartelle, Exportkartelle, Importkartelle, um nur einige zu nennen.

Das deutsche Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) traten gleichzeitig am 01.01.1958 in Kraft. Die damaligen Artikel 85 und 86 EWG enthielten wichtige wettbewerbsrechtliche Vorschriften.

Artikel 81 (vorher 85) Abs.1 EGV enthält, bezogen auf den Handel zwischen den EG-Mitgliedstaaten, ein striktes Kartellverbot!

Hierbei sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen verboten, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen und den Wettbewerb behindern, einschränken oder verfälschen können.

Alle nach Artikel 81 Abs. 2 EGV verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig. Im Artikel 81 Abs.3 EGV ist das Kartellverbot durch Ausnahmen aufgelockert.

Anfang der sechziger Jahre wurden die ersten wettbewerbsrechtlichen Fälle von der Kommission entschieden.

Die Kommission überprüfte das Wettbewerbsverhalten vor dem besonderen Hintergrund, dass die Einheitlichkeit der Waren - und Dienstleistungsmärkte nicht bereits vorhanden war, sondern durch ihre Intervention erst hergestellt werden musste.

So entstanden durch die Deregulierung der nationalen abgeschotteten Märkte neue Spielregeln für einheitliche Märkte in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

<sup>1</sup> Vgl. Lingen Universal Lexikon S. 6001

<sup>2</sup> Helmut Schmalen S.39

<sup>3</sup> Vgl. [www.europa.eu.int](http://www.europa.eu.int): Wettbewerb S.1

<sup>4</sup> Helmut Schmalen S. 117

Der Artikel 81 Abs. 3 EGV enthält Gruppenfreistellungsverordnungen zum Kartellverbot. In diesen Verordnungen sind nicht nur wettbewerbsrechtliche, sondern auch allgemein wirtschaftsrechtliche und privatrechtliche Normen enthalten.

Im Jahre 2000 trat eine neue Gruppenfreistellungsverordnung über Vertikalverträge in Kraft, die das Gemeinschaftsrecht dem deutschen Kartellrecht annähert.

Im Einzelfall kann die Kommission auf Antrag auch Einzelfreistellungen erteilen.

In einem Weißbuch wurde 1999 von der Kommission vorgeschlagen, das System eines umfassenden Kartellverbotes mit möglichen Freistellungen aufzugeben und statt dessen ein Verbot mit Legalausnahmen (durch den Rat) einzuführen und über das Vorliegen einer Ausnahme sollten neben der Kommission auch die nationalen Behörden und Gerichte entscheiden.

Ende 2000 wurde durch die Kommission ein Vorschlag für die Neufassung der Verordnung Nr. 17 veröffentlicht, der u.a. statt der Gruppenfreistellungsverordnung Legalfreistellungen vom Kartellverbot des Artikel 81 EGV vorsah.

Dies führte dann nach heftigen Diskussionen über das Weißbuch und den Kommissionsvorschlag zur neuen Kartellverfahrensordnung Nr. 1/2003.

Nach dieser neuen Verordnung ist neben Artikel 81 Abs. 1 und 2, auch Abs. 3 unmittelbar anwendbar.

Damit ist das Konzept der Legalfreistellung durchgesetzt.

Die nationalen Kartellbehörden und Gerichte sind ermächtigt und gemeinschaftsrechtlich verpflichtet, selbst zu prüfen, ob im Einzelfall die Freistellungsvoraussetzungen der Artikel 81 Abs. 3 EGV erfüllt sind und auch den Artikel 81 Abs. 1 und 2 selbst anzuwenden.

Aus diesen Gründen wird ab 01.05.2004 die Kartellrechtsanwendung völlig neu geordnet.<sup>5</sup>

Der Artikel 82 EGV verbietet Verhaltensweisen, durch die eine beherrschende Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben, missbräuchlich ausgenutzt werden kann.

Eine beherrschende Stellung ist dann gegeben, wenn ein Unternehmen auf Grund seines Einflusses einen wirksamen Wettbewerb auf einem bestimmten Markt behindern kann und somit nachhaltig die Bedingungen, unter denen sich der Wettbewerb abspielt, zu seinem Vorteil verändern kann.

Den Missbrauch einer beherrschenden Stellung überprüft die Kommission an Hand von Marktanteilen.

Seit dem Inkrafttreten der Kartellverfahrensordnung 1/2003 werden missbräuchliche Ausnutzung von marktbeherrschenden Stellungen auch von nationalen Behörden und Gerichten auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 82 EGV überprüft, wenn der Fall eine gemeinschaftsweite Bedeutung hat.<sup>6</sup>

## **2.2.Kartellverbot- die „Mechanik“ des Gesetzes**

Im Artikel 81 des EG- Vertrages fällt zuerst auf, dass nicht nur Vereinbarungen im Sinne von Verträgen, sondern auch Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, sogenannte „gentlemen's agreements“, erfasst werden.

Die vertragsschließenden Parteien wollen der Wirkung des Kartellrechtes dadurch entgehen, dass sie die rechtliche Verbindlichkeit ihrer Vereinbarung ausdrücklich verneinen, sich aber dennoch an sie gebunden fühlen.

Wenn diese Vereinbarungen eine Beschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbes bezwecken oder bewirken und dazu geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten spürbar zu beeinträchtigen, werden sie im Artikel 81 Abs.1 EGV als verbotene Handlungsweisen ausgewiesen.

Artikel 81 Abs.1 EGV erfasst horizontale und vertikale Verhandlungsstrategien.

<sup>5</sup> Vgl. Nagel: Wirtschaftsrecht der EU S. 98-101

<sup>6</sup> Vgl. [www.europa.eu.int](http://www.europa.eu.int): Wettbewerb S.2

Hierbei werden fünf Arten von verbotenen Verhaltensweisen genannt:

- Preis und Konditionskartelle
- Quotenkartelle in Produktion, Absatz und bei Investitionen sowie technischen Entwicklungen
- Die Aufteilung der Märkte und Versorgungsquellen
- Diskriminierung
- Sachwidrige Kopplungsgeschäfte

Die Kommission hat nach Artikel 81 Abs. 3 EGV bisher die Möglichkeit, einzelne Vereinbarungen oder Gruppen von vergleichbaren Vereinbarungen vom Verbot des Artikel 81 Abs.1 EGV freizustellen (Einzelfreistellung und Gruppenfreistellung), wenn die Vereinbarungen zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, wenn ferner die Beschränkungen des Wettbewerbs unerlässlich sind und hinreichender Restwettbewerb verbleibt.

Ab 01.05.2004 werden dann die jeweiligen nationalen Kartellbehörden und Gerichte selbst die Vereinbarkeit einer Vereinbarung mit Artikel 81 Abs.3 prüfen, da die politische Notwendigkeit zum Erlass weiterer Gruppenfreistellungsverordnungen immer weiter abnimmt.

Innerhalb der Kommission ist die Generaldirektion IV (Wettbewerb) für die Wettbewerbspolitik zuständig. Diese ist nochmals untergliedert in die Fusionskontrolle (Task Force) und die Kontrolle von staatlichen Beihilfen.

Die wichtigste Verfahrensnorm ist noch bis 30.04.2004 die Verordnung (VO) Nr.17 aus dem Jahre 1962.

Auf diese gestützt kann die Kommission Untersagungsverfügungen erlassen und Geldbußen festsetzen.<sup>7</sup>

Jüngste Beispiele dazu sind die 90- Millionen- Euro- Geldbußen gegen die Volkswagen- AG wegen Wettbewerbsbehinderungen bei Kfz- Reimporten aus Italien<sup>8</sup> und die 99- Millionen- Euro- Geldbuße gegen die ehemalige Hoechst AG, heute Teil des deutsch- französischen Aventis- Konzerns, wegen verbotener Preisabsprachen bei Konservierungsstoffen mit vier japanischen Mitbewerbern.<sup>9</sup>

## 2.3. Beschränkungsarten

### 2.3.1. Vertikale Beschränkungen

„Vertikale Beschränkungen sind Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen zwei oder mehreren Unternehmen. Die an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen sind jeweils auf einer anderen Wirtschaftsstufe tätig (Lieferung oder Kauf von Waren zwecks Weiterverkauf oder Weiterverarbeitung oder Vermarktung von Dienstleistungen ). Die Vereinbarung regelt die Bedingungen unter denen die Vertragsparteien bestimmte Waren und Dienstleistungen beziehen, verkaufen oder weiterverkaufen dürfen.“<sup>10</sup>

### 2.3.2. Horizontale Beschränkungen

„Eine horizontale Beschränkung liegt vor, wenn auf der selben Marktstufe zwischen Unternehmen eine Vereinbarung geschlossen oder eine Verhaltensweise aufeinander

<sup>7</sup> Vgl. Nagel: Wirtschaftsrecht der EU S.102

<sup>8</sup> Vgl. LVZ Nummer 229 vom 01.10.2003

<sup>9</sup> Vgl. LVZ Nummer 230 vom 02.10.2003

<sup>10</sup> [www.europa.eu.int](http://www.europa.eu.int): Mitteilung der Kommission vom 13.10.2000 Leitlinien für vertikale Beschränkungen [KOM/C291/01]

abgestimmt wird. Meistens handelt es sich um eine Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbern, die Wettbewerbsprobleme aufwerfen kann, wenn sie sich negativ auf die Preise, die Produktion, die Innovation oder die Vielfalt und Qualität der Produkte auswirkt. Durch horizontale Zusammenarbeit lässt sich ein beträchtlicher wirtschaftlicher Nutzen erzielen, wenn sie es ermöglicht, Risiken zu teilen, Kosten einzusparen, Know-how zusammenzulegen und Innovationen zu beschleunigen.“<sup>11</sup>

## **2.4. Das Europäische Wettbewerbsnetz**

Die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten werden ein Netz der Wettbewerbsbehörden aufbauen, das Europäische Wettbewerbsnetz (EZN). Dem wird im Rahmen der Modernisierung der Regeln zur Durchsetzung von Artikel 81 und 82 EG- Vertrag eine ganz wesentliche Bedeutung zukommen.

Es bildet dann das Forum für die Konsultation, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den europäischen Wettbewerbsbehörden in Bezug auf die Anwendung von Artikel 81 und 82 EG- Vertrag.

Die Kommission, als Hüterin des Vertrages innerhalb des Netzes, muss nun eine kohärente Anwendung der EG- Wettbewerbsregeln gewährleisten.<sup>12</sup>

## **2.5. Missbrauchsverbot - Artikel 82 EGV**

### **2.5.1. Die „Mechanik“ des Gesetzes**

Nach Artikel 82 EGV ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt verboten, wenn der Missbrauch dazu führen kann, dass der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.

Verboten ist nicht der Erwerb einer beherrschenden Stellung oder ihr Bestehen, sondern nur ihre missbräuchliche Ausnutzung.

Missbräuchlich kann ein einzelnes Unternehmen oder können auch mehrere Unternehmen zusammen handeln.

Im Gegensatz zum früheren deutschen Kartellrecht, wo nur eine Aufsicht über missbräuchliche Verhaltensweisen ausgeübt wurde, ist der Artikel 82 EGV von Anfang an als Verbotsnorm ausgestaltet, d.h. das missbräuchliche Verhalten ist von Anfang an verboten und es kann bereits in der Verfügung, in welcher der Missbrauch festgestellt wird, mit einem Bußgeld geahndet werden.<sup>13</sup>

### **2.5.2. Beherrschende Stellung**

Bei der Anwendung des Artikel 82 EGV geht man zunächst davon aus, dass ein Unternehmen eine beherrschende Stellung im EG- Raum oder in einem wesentlichen Teil davon hat.

Dies trifft auf Unternehmen zu, die hohe Marktanteile gewonnen haben, so dass daraus eine dominante Position auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil davon entstanden ist.<sup>14</sup>

<sup>11</sup> [www.europa.eu.int](http://www.europa.eu.int): Bekanntmachung vom 06.01.2001: Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 81 EGV auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit [Amtsblatt C3 vom 06.01.2001]

<sup>12</sup> Vgl. XXXII. Wettbewerbsbericht S. 19

<sup>13</sup> Vgl. Nagel, Wirtschaftsrecht der EU S.149 Missbrauchsverbot

<sup>14</sup> Vgl. Nagel, Wirtschaftsrecht der EU S.150 Beherrschende Stellung

### 2.5.3. Missbrauch

Der Missbrauch einer beherrschenden Stellung ist gegeben, wenn das Verhalten des betreffenden Unternehmens die Struktur oder den Grad des Wettbewerbes auf dem jeweiligen Markt beeinflusst.

Missbrauch kann laut einem Beispielkatalog gegeben sein durch:

- die unmittelbare oder mittelbare Erzwingung von unangemessenen Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen (Ausbeutungsmissbrauch)
- die Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher
- die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern (Diskriminierungsverbot)
- an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingungen, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die nicht in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen (sachwidrige Kopplungsgeschäfte)
- die Anwendung von Dumpingpreisen, um schwächere Wettbewerber auszuschalten (unbillige Behinderung)<sup>15</sup>

### 2.6. Verhältnis zwischen den Artikeln 81 und 82 EG- Vertrag und innerstaatlichem Wettbewerbsrecht

Wenn die nationalen Wettbewerbsbehörden und Gerichte auf Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen können, auch weiterhin innerstaatliches Wettbewerbsrecht anwenden können, sind sie doch gleichzeitig zur Anwendung von Art. 81 bzw. 82 EGV verpflichtet und am Ende darf kein anderes Ergebnis erzielt werden, als durch die Anwendung von Artikel 81 EG- Vertrag.

Dieser Aspekt hat gleichzeitig eine zentrale Bedeutung für die Vollendung des Binnenmarktes und für eine kohärente Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts, sobald die Kommission nicht mehr alleine für Freistellungen nach Art. 81 Abs. 3 EGV verantwortlich ist.<sup>16</sup>

### 2.7. Festsetzung von Geldbußen durch die Kommission

Die Kommission ist ermächtigt, bei Verstößen gegen Wettbewerbsregeln, Geldbußen zu verhängen. Leitlinien dazu wurden gemäß Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Abs. 5 EGKS-Vertrag festgelegt.<sup>17</sup>

Das Verfahren der Kommission zur Festsetzung des Betrags der Geldbuße beinhaltet die Festlegung eines Grundbetrages, der nach Maßgabe der Schwere und Dauer des Verstoßes errechnet wird. Der so ermittelte Betrag kann durch Aufschläge erhöht oder durch Abzüge gemindert werden.

<sup>15</sup> Vgl. [www.europa.eu.int](http://www.europa.eu.int): Wettbewerb S.2

<sup>16</sup> Vgl. XXXII. Wettbewerbsbericht S. 18: siehe 2.Modernisierung der Regeln zur Durchführung von Artikel 81 und 82 EGV Abs. 4

<sup>17</sup> Vgl. [www.europa.eu.int](http://www.europa.eu.int): Vorschriften für Unternehmen S.1 [Amtsblatt C9 vom 14.01.1998]



### 2.7.1. Schweregrad der Verstöße

„Die Kommission legt drei Schweregrade zu Grunde:

Minder schwere Verstöße:

Hierbei handelt es sich in den häufigsten Fällen um vertikale Beschränkungen des Handels, deren Auswirkungen auf den Markt jedoch einen relativ begrenzten Teil des Gemeinschaftsmarktes betreffen.

Voraussichtliche Beträge: von 1000 Euro bis 1 Million Euro.

Schwere Verstöße:

Es handelt sich in den meisten Fällen um horizontale oder vertikale Beschränkungen der gleichen Art wie im vorangehenden Fall, deren Auswirkungen auf den Markt jedoch umfassender sind. Dabei kann es sich auch um den Missbrauch marktbeherrschender Stellungen handeln.

Voraussichtliche Beträge: von 1 Million Euro bis 20 Millionen Euro.

Besonders schwere Verstöße:

Es handelt sich im Wesentlichen um horizontale Beschränkungen, wie Festsetzung von Preisen, Marktaufteilungsquoten oder sonstige Beschränkungen der Funktionsweise des Binnenmarktes, z.B. Abschottung nationaler Märkte. Ferner kann es sich um Missbräuche marktbeherrschender Stellungen von Unternehmen in Quasi-Monopolstellung handeln.

Voraussichtliche Beträge: oberhalb 20 Millionen Euro.<sup>18</sup>

### 2.7.2. Dauer der Verstöße

„In Bezug auf die Dauer unterscheidet die Kommission zwischen drei Zeitspannen:

- Verstöße von kurzer Dauer ( in der Regel weniger als 1 Jahr )  
kein Aufschlag
- Verstöße von mittlerer Dauer ( in der Regel zwischen einem und fünf Jahren )  
bis zu 50% des für die Schwere des Verstoßes ermittelten Betrags
- Verstöße von langer Dauer (in der Regel mehr als 5 Jahre )  
für jedes Jahr des Verstoßes bis zu 10% des für die Schwere des Verstoßes ermittelten Betrags

Außerdem hat die Kommission die Möglichkeit, symbolische Geldbußen in Höhe von 1000 € festzusetzen.<sup>19</sup>

### 2.7.3. Kronzeugenregelung

Am 13. Februar 2002 wurde von der Kommission eine neue Kronzeugenregelung verabschiedet, die den Unternehmen größere Anreize bietet, sich um die Aufdeckung schwerwiegender Verstöße gegen die kartellrechtlichen Regelungen zu bemühen. Demnach erlässt die Kommission einem Unternehmen teilweise die Geldbuße, sofern das

<sup>18</sup> [www.europa.eu.int](http://www.europa.eu.int): Vorschriften für Unternehmen S.1

<sup>19</sup> [www.europa.eu.int](http://www.europa.eu.int): Vorschriften für Unternehmen S.2

Unternehmen das Erste ist, das Beweismittel für ein der Kommission nicht bekanntes oder von ihr nicht nachgewiesenes Kartell vorlegt.

Für einen vollständigen Geldbußerlass muss ein Unternehmen umfassend bis zur Aufklärung mit der Kommission zusammenarbeiten und alle in seinem Besitz befindlichen Beweismittel vorlegen, die rechtswidrige Handlung unverzüglich einstellen und darauf verweisen können, dass es andere Unternehmen nicht zur Teilnahme an dem Kartell gezwungen hat.<sup>20</sup>

## **2.8. Zentrale Aussage von Mario Monti, Mitglied der Kommission im XXXII. Bericht über die Wettbewerbspolitik:**

„Die bisher von den Unternehmen, aber auch von den einzelstaatlichen Behörden und Gerichten gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass eine nachdrückliche Dezentralisierung der Anwendung des EU-Kartellrechts nicht nur wünschenswert, sondern auch machbar war.

Kurz vor Ende des Jahres 2002 hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 angenommen, in der ein neuer Rahmen für die Anwendung von Artikel 81 und 82 des EG-Vertrages festgelegt wird, um eine breitere, aber nichtsdestoweniger auch dichtere Durchsetzung nach der Erweiterung zu ermöglichen.

Die Nummer dieser Verordnung ist ein Symbol für die Eröffnung eines neuen Kapitels in der gemeinsamen Anwendung eines einheitlichen Regelwerks durch die Kommission, die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedsstaaten und die einzelstaatlichen Gerichte in ganz Europa.

Diese Dezentralisierung reicht jedoch nicht aus: Wirksame, auf präzisen Kriterien gründende Mechanismen der Kompetenzverteilung zwischen den verschiedenen Ebenen sind ebenfalls erforderlich.

Das neu geschaffene Netz der europäischen Wettbewerbsbehörden (ECN) wird dabei ab dem 1. Mai 2004, wenn die neue Verordnung in Kraft treten wird, eine Schlüsselrolle spielen.

Die dezentrale Anwendung der Wettbewerbsregeln und die Abschaffung des bisherigen Anmeldesystems werden es der Kommission erlauben, sich auf ihre wichtigsten Aufgaben zu konzentrieren. Mehr denn je wird sie in der Lage sein, die schwerwiegendsten Verstöße gegen die Wettbewerbsregeln auszumachen und zu ahnden.

Um mit den subtileren Methoden zur Verbergung illegaler Verhaltensweisen Schritt zu halten, müssen den Behörden angemessene Instrumente zur Verfügung stehen. Die 2002 angenommene neue Kronzeugenregelung stärkt die Fähigkeit der Kommission zur Aufdeckung und Ahndung von Kernkartellen beträchtlich, da sie den betroffenen Unternehmen massive Anreize bietet, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und so schnell wie möglich Informationen vorzulegen, die der Kommission bei der Aufdeckung und Beendigung von Kartellen helfen.“<sup>21</sup>

## **2.9. Fallbeispiel: Finanzdienstleistungen**

Die Wettbewerbsentwicklung lässt sich in verschiedenen Bereichen darstellen, z.B. bei der Energie, im Postwesen, der Telekommunikation, im Verkehrswesen, im Seeverkehr, im Medienbereich, beim Kraftfahrzeugvertrieb, bei den Finanzdienstleistungen, in der Informationsgesellschaft, aber auch bei den freien Berufen.

In diesem Abschnitt meiner Ausarbeitung werde ich auf den Bereich Finanzdienstleistungen eingehen.

<sup>20</sup> Vgl. XXXII. Wettbewerbsbericht S.20 Abs.3. Revision der Politik der Kommission in Bezug auf den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen

<sup>21</sup> XXXII. Wettbewerbsbericht S. 4: Vorwort von Mario Monti

Am 11. Juni 2002 verhängte die Kommission gegen acht österreichische Banken wegen ihrer Beteiligung an einem weitreichenden Preiskartell Bußgelder in Höhe von insgesamt 124,25 Mio. Euro.

Nach Berichten in der österreichischen Presse führte die Kommission im Juni 1998 in einer Reihe österreichischer Banken überraschende Inspektionen durch.

Die aufgefundenen Unterlagen brachten ein in höchstem Maße institutionalisiertes Preisfestsetzungssystem ans Licht, das ganz Österreich und alle Bankprodukte und Leistungen umfasste. Ein weiteres Indiz für illegale Absprachen war das völlige Fehlen von Werbung für diese Produkte.

Die Generaldirektoren der Banken kamen monatlich, außer im Urlaubsmonat August, als sogenannter „Lombard-Club“ zusammen. Darüber hinaus gab es für jedes Bankprodukt einen gesonderten Ausschuss, dem der zuständige Beamte der zweiten oder dritten Leitungsebene vorstand.

Die Kommission sah das Verhalten der österreichischen Banken als einen sehr schwerwiegenden Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln gemäß Artikel 81 EGV an.<sup>22</sup>

## **2.10. Zusammenwirken des EG- Wettbewerbsrecht mit dem Wettbewerbs- und Kartellrecht der anderen EG- Mitgliedstaaten**

Nicht nur Deutschland hat eine wettbewerbs- und kartellrechtliche Tradition, auf die sich das EG- Wettbewerbsrecht auswirkt. Eine solch lange Tradition gibt es seit 1948 auch in Großbritannien und Frankreich. In Italien und Spanien wurden 1990 und 1999 die Gesetze zum Schutze des Wettbewerbes reformiert und an die Artikel 81 und 82 EGV angepasst. Österreich novellierte sein Kartellgesetz von 1988 im Jahre 1993, um seinen Beitritt zur EG zu beschleunigen. Auch die restlichen EG- Staaten passten ihr nationales Kartellrecht weitgehend an die politischen Vorgaben des EG- Wettbewerbsrechts an. Selbst die Schweiz, die nicht Mitglied der EG ist, hat ihr Kartellgesetz im Jahre 1995 neu gefasst und das wettbewerbspolitische Leitbild des EG- Vertrages übernommen.

Zwischen dem EG-Recht und dem Recht der Mitgliedstaaten gibt es noch wesentliche Unterschiede und dies produziert natürlich Konkurrenzen. Daher gilt, wenn der Vorgang keine zwischenstaatliche Dimension besitzt, wird das Kartellrecht des jeweiligen Mitgliedstaates angewendet. Wenn sich die Rechte überschneiden, gilt Gemeinschaftsrecht. Die neue Kartellverfahrensordnung Nr. 1 / 2003 regelt in der Zukunft viele Konkurrenzen zwischen Kartell- und Missbrauchsverbot aus gemeinschaftsrechtlichen und nationalem Blickwinkel.

Ab 01.05.2004 wenden alle nationalen Kartellbehörden und Gerichte Artikel 81 und 82 EGV direkt an und nationales Kartellrecht wird in der Zukunft nur noch eine untergeordnete Rolle spielen.<sup>23</sup>

## **2.11. Statistischer Überblick:** siehe Anhang Schaubild 1, 2 und 3

---

<sup>22</sup> Vgl. XXXII. Wettbewerbsbericht S.49: 7. Finanzdienstleistungen

<sup>23</sup> Vgl. Nagel: Wirtschaftsrecht der EU: S.225 – 227 Abs. 9

### 3. EU- Regelungen zur Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

#### 3.1. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes bis 1989

Im EG-Vertrag sind keine Regelungen zur Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Fusionskontrolle) vorgesehen.

Diese Lücke wurde mit zunehmenden Verfahren in der Rechtsprechung zu den Artikeln 81 und 82 EGV immer deutlicher, da den Unternehmen eine Wettbewerbsbeschränkung durch Verträge im Rahmen von Artikel 81 EGV verboten waren, während sie eine viel stärkere Wettbewerbsbeschränkung durch den vollständigen Zusammenschluss interessierter Unternehmen, ohne entsprechende Sanktionen durch das EG- Kartellrecht, betreiben konnten.

1972 ging die Kommission erstmals gegen einen Unternehmenszusammenschluss vor (Fall Continental Can). Der EuGH hob die Entscheidung der Kommission über den Machtmissbrauch nach Artikel 82 EGV auf. Im Fall Philipp Morris konnte auch 1987 kein eindeutiges Ergebnis erzielt werden, so dass jetzt dringend Richtlinien erarbeitet werden mussten, unter welchen Voraussetzungen Unternehmenszusammenschlüsse zulässig oder verboten sind.

Am 21.12.1989 wurde dann im Rat der EG die Verordnung Nr. 4064/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Fusionskontrollverordnung) verabschiedet.<sup>24</sup>

#### 3.2. Fusionskontrollverordnung 4064/89

Die Verordnung gilt für alle Unternehmenszusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung (Artikel 1 Abs.1). Ob ein Zusammenschluss gemeinschaftsweite Bedeutung hat, wird gemäß Artikel 5 nach dem Umsatz der beteiligten Unternehmen berechnet. Folgende drei Kriterien müssen laut Artikel 1 Abs. 2 geprüft werden:

- Weltweiter Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen von mehr als 5 Mrd. Euro
- Gesamtumsatz von mindestens 2 Unternehmen in der Gemeinschaft von mehr als 250 Mio. Euro
- Ein Zusammenschluss liegt nicht vor, wenn die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen jeweils mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat erzielen.<sup>25</sup>

Im Artikel 3 wird der Zusammenschlussbegriff definiert. Ein Zusammenschluss wird dadurch bewirkt, wenn:

- „Zwei oder mehr bisher voneinander unabhängige Unternehmen fusionieren.
- Eine oder mehrere Personen, die bereits mindestens ein Unternehmen kontrollieren, oder ein oder mehrere Unternehmen die Kontrolle über eines oder mehrere andere Unternehmen erwerben.“<sup>26</sup>

Im Artikel 2 Abs.3 werden Zusammenschlüsse, die eine beherrschende Stellung begründen oder verstärken, durch die ein wirksamer Wettbewerb erheblich behindert wird, für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt.

---

<sup>24</sup> Vgl. Nagel: Wirtschaftsrecht der EU S. 161 Abs. 4

<sup>25</sup> Vgl. Nagel: Wirtschaftsrecht der EU S. 163 Abs. 4aa

<sup>26</sup> [www.europa.eu.int](http://www.europa.eu.int): siehe Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen S.2

Wenn dies nicht der Fall ist, so erklärt die Kommission gemäß Artikel 2 Abs. 2 den Zusammenschluss für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt.<sup>27</sup>

Bei der Kommission sind Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss anzumelden. In weiteren Artikeln und Mitteilungen sind dann dazu u.a. noch die Fristen bis zu einer Entscheidungsfindung, vereinfachte Verfahren, Strafmaßnahmen und die zulässigen Rechtsmittel geregelt.<sup>28</sup>

### 3.3. Untersagungen

Bis Ende 2000 wurden rund 1500 Zusammenschlüsse gemäß Artikel 4 bei der Kommission angemeldet. Seit dem Inkrafttreten der Fusionskontrollverordnung am 21.09.1990 bis zum Ende des Jahres 2000 gab es nur 13 Untersagungen, die fast alle nicht angefochten wurden oder der gerichtlichen Kontrolle standhielten.<sup>29</sup>

### 3.4. Fallbeispiel: Vodafone Airtouch / Mannesmann

Die Übernahme von Mannesmann durch Vodafone Airtouch wirbelte im Jahre 2000 in Deutschland sehr viel Staub auf, da es sich dabei um die erste feindliche Übernahme eines großen deutschen Konzerns durch einen ausländischen Konkurrenten handelte. Vodafone als größter britischer Mobilfunkbetreiber machte das feindliche Übernahmeangebot im Herbst 1999, nachdem der wesentlich größere, aber auf den Kapitalmärkten geringer bewertete Mannesmann-Konzern den zweitgrößten britischen Mobilfunkbetreiber Orange übernommen hatte. Die Kommission ließ die Übernahme und damit die Schaffung des europaweit größten Mobilfunkkonzerns mit einigen Auflagen passieren. Vodafone musste Orange wieder veräußern und sich außerdem verpflichten, drei Jahre lang anderen Mobilfunkbetreibern den Zugang zu ihren Netzen zu gestatten.<sup>30</sup>

### 3.5. Reform der Fusionskontrolle

Die Kommission sieht sich bei jeder Entscheidung über eine Fusion massiven nationalen Einflussnahmen ausgesetzt. Die Kommissare selbst betätigen sich vielfach auch als Fürsprecher ihrer nationalen Konzerne.

Die wettbewerbliche Prüfung eines europäischen Fusionsfalles darf aber nicht zum Spielball einseitiger nationaler Interessen werden.<sup>31</sup>

Am 11.12.2002 nahm die Kommission einen umfassenden Vorschlag zur Änderung des Fusionskontrollsystems (4064/89) der EU an.

Die Reform verfolgt zwei Ziele. Einerseits sollen die erfolgreichen Merkmale des Fusionskontrollsystems der EU gefestigt und andererseits soll die Wirksamkeit der Fusionskontrollverordnung vor dem Hintergrund einer Erweiterung der EU noch wirksamer gestaltet werden.<sup>32</sup>

### 3.6. Statistischer Überblick: siehe Anhang Schaubild 4 und 5

<sup>27</sup> Vgl. Nagel: Wirtschaftsrecht der EU S. 166 Abs. 4aa (3)

<sup>28</sup> Vgl. [www.europa.int](http://www.europa.int): Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen S.2

<sup>29</sup> Vgl. Nagel: Wirtschaftsrecht der EU S. 169 Abs. 4cc

<sup>30</sup> Vgl. Nagel: Wirtschaftsrecht der EU S. 178 Abs. 4cc

<sup>31</sup> Vgl. Nagel: Wirtschaftsrecht der EU S. 179 Abs. 4c

<sup>32</sup> Vgl. XXXII. Wettbewerbsbericht S.72: Reformziele

## 4. EU- Regelungen zum Subventionsrecht – Artikel 87, 88 und 89 EG- Vertrag

### 4.1. Vorbemerkung

Im vierten Teil meiner Ausarbeitung werde ich die EU-Regelungen zum Subventionsrecht darstellen, denn sie sind neben dem strikten Kartellverbot ein weiteres wichtiges Instrument, um Wettbewerbsverfälschungen im EG-Raum zu verhindern.

Beginnen möchte ich mit dem Titelbild des „Stern“ Nummer 41 vom 02. Oktober 2003. Der „Stern“ titelte „Irrsinn Subventionen – So werden in Deutschland Milliarden versenkt“.



Abbildung 6: „Stern“ Nr. 41 vom 02.10.2003

Was steckt dahinter? Welche Rolle spielt dabei die Europäische Union?  
Das sind nur zwei Fragen zu einem umfassenden Thema.

Die Artikel 87-89 EGV befassen sich in einem gesonderten Teil der Wettbewerbspolitik mit der Kontrolle von staatlichen Beihilfen.

Generell gilt jede staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Begünstigung als staatliche Beihilfe, wenn:

- „sie dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft;
- sie nur für bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige gewährt wird;
- sie den Wettbewerb zu verfälschen droht;
- sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt;“<sup>33</sup>

Die Mitgliedstaaten dürfen diese Beihilfen nicht dazu einsetzen, den Wettbewerb zu verfälschen. Soweit derartige wettbewerbsbeschränkende Beihilfen den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, sind sie verboten.

Dieses Verbot steht im Widerspruch zu einer von vielen EG-Staaten derzeit immer weiter ausgedehnten Praxis, Subventionen in wachsendem Umfang einzusetzen.

Auch die EU dehnt ihre Subventionspraxis laufend aus, fällt aber selbst nicht unter das Verbot der Artikel 87 bis 89, das sich nur gegen die Mitgliedstaaten richtet.<sup>34</sup>

<sup>33</sup> [www.europa.eu.int](http://www.europa.eu.int): Wettbewerb S. 3

<sup>34</sup> Vgl. Nagel: Wirtschaftsrecht der EU S. 180 Abs. 5a

## 4.2. Begriff

Der Begriff der staatlichen Beihilfe ist in Art. 87 EGV weit gefasst und erfasst staatliche Beihilfen „gleich welcher Art“ (Artikel 87 Abs. 1).

Dazu zählen direkte und indirekte Maßnahmen wie Steuervergünstigungen, Sonderkonditionen für Kredite und Sondertarife für bestimmte Branchen oder Regionen. Auch besonders günstige Konditionen für Kaufverträge der öffentlichen Hand oder die Zahlung überhöhter Preise für Kapitalbeteiligungen der öffentlichen Hand an Privatunternehmen können Beihilfen sein.

Die Beihilfe muss nicht durch eine staatliche Behörde gezahlt worden sein. Es genügt nach Art. 87 Abs. 1 EGV, wenn die Maßnahme aus staatlichen Mitteln gewährt wird.<sup>35</sup>

## 4.3. Arten von Beihilfen

Ebenso wie der Begriff der staatlichen Beihilfe sind auch die Arten der Beihilfen sehr weit gefächert.

Beihilfen werden in fast allen Industriezweigen, im Verkehrswesen, in der Landwirtschaft, der Fischerei und vielen anderen Bereichen vergeben.

## 4.4. Herkunft der Mittel

Im Urteil zum Fall „Stardust“ bekräftigte der EuGH, dass die finanzielle Unterstützung, um eine staatliche Beihilfe darzustellen, aus staatlichen Mitteln stammen muss.

Als Tatsache allein genügt nicht, wenn das die Finanzierung vornehmende Unternehmen ein Staatsunternehmen ist.

Entscheidend ist, ob der Staat die Kontrolle über das die Finanzierung vornehmende Unternehmen hat und auch ausübt. Ist dies nicht nachzuweisen, kann die finanzielle Unterstützung nicht dem Staat zugerechnet werden und stellt somit keine staatliche Beihilfe dar.<sup>36</sup>

## 4.5. Ausnahmen nach Artikel 87 Abs. 2 EGV

Ein absolutes Verbot für staatliche Beihilfen ist nicht möglich. Deshalb sieht Artikel 87 Absatz 2 und 3 EGV bestimmte Ausnahmen und Genehmigungsmöglichkeiten vor. Nach Artikel 87 Absatz 2 EGV sind einige staatliche Beihilfen generell von der Beihilfenkontrolle ausgenommen:

- „Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;
- Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind;
- Beihilfen für bestimmte, durch die Teilung Deutschlands betroffene Gebiete der Bundesrepublik Deutschland.“<sup>37</sup>

<sup>35</sup> Vgl. Nagel: Wirtschaftsrecht der EU S. 180 Abs. 5a

<sup>36</sup> XXXII. Wettbewerbsbericht S. 86: Der Begriff staatliche Beihilfe Abs.1

<sup>37</sup> [www.europa.eu.int](http://www.europa.eu.int): Wettbewerb S. 4

#### 4.6. Genehmigungsmöglichkeiten nach Art. 87 Abs. 3 EGV

Nach Artikel 87 Abs.3 EGV kann die Kommission folgende Beihilfen für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären:

- „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete;
- Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamen Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates;
- Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes;
- Beihilfen, die der Rat bestimmt.“<sup>38</sup>

#### 4.7. Beihilfeverfahren

Beihilfeverfahren werden grundsätzlich von der Kommission entschieden.

Nach Artikel 88 EGV müssen alle Mitgliedstaaten ihre Beihilfeverfahren bei der Kommission anmelden, die für die Kontrolle zuständig ist.

Nach Artikel 88 Abs. 1 EGV überprüft die Kommission ständig die Beihilfeentscheidungen der einzelnen Mitgliedstaaten.

Die Kommission verfügt damit über eine enorme wirtschaftspolitische Macht.

Sie kann von sich aus einen Mitgliedstaat auffordern, eine gesetzgeberische Maßnahme als Beihilfeverfahren zu „notifizieren“, d.h. er muss dann mit der Umsetzung der Maßnahme warten, bis die Kommission das Beihilfeverfahren abgeschlossen hat.

Weiterhin kann sie einen Mitgliedstaat auch auffordern, eine gewährte Beihilfe sofort zurückzuverlangen oder dazu bestimmte Auflagen erteilen, die überwacht werden.

Beachtet ein Mitgliedstaat die Kommissionsentscheidung nicht, kann diese nach Artikel 88 Abs. 2 EGV unmittelbar ein Vertragsverletzungsverfahren in Gang setzen.

Um eine gewisse Rechtssicherheit zu gewähren, wurde vom Rat 1999 eine Verfahrensverordnung verabschiedet, welche die Kommission an gewisse Fristen bindet und eine Rückforderung von Beihilfen aussetzt, solange dazu noch ein Prozess vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig ist.<sup>39</sup>

#### 4.8. Fallbeispiel: VW-Sachsen

Das Land Sachsen und der Bund genehmigten 1994 umfangreiche Beihilfen für den Umbau der alten VW-Werke in Mosel und Chemnitz. Diese staatlichen Zuschüsse wurden 1994 von der EU-Kommission in voller Höhe genehmigt.

Doch die ebenfalls von Deutschland vorgesehenen Beihilfen für die neuen Werke hielt die Brüsseler Wettbewerbsbehörde 1996 für zu hoch. Das Land Sachsen und VW klagten mit Unterstützung der Bundesregierung gegen die Kürzung der Beihilfen, verloren jedoch im Dezember 1999 vor dem EU- Gericht in erster Instanz. Die Kommission legte Artikel 87 Abs. 2c EGV sehr eng aus. Sie erfasste nur die unmittelbaren Teilungsfolgen, nicht die durch die Aufhebung der Teilung nach 1989 verursachten wirtschaftlichen Nachteile. Von einer unmittelbaren Teilungsfolge könne man im Jahre 1996 nicht mehr sprechen.<sup>40</sup> Der EuGH als höchstes EU- Gericht bestätigte nun Ende September 2003 das Urteil, wonach die Beihilfen

<sup>38</sup> [www.europa.eu.int](http://www.europa.eu.int): Wettbewerb S. 4

<sup>39</sup> Vgl. Nagel: Wirtschaftsrecht der EU S. 188 Abs. 5d

<sup>40</sup> Vgl. Nagel: Wirtschaftsrecht der EU S. 185 Abs. 5b



des Bundes und des Landes Sachsen für die VW-Werke in Mosel und Chemnitz 1996 um 240 Millionen Mark (rund 123 Millionen Euro) gekürzt werden müssen.<sup>41</sup>

Das Urteil ist dennoch nicht als Abstrafen des Ost- Aufbaus oder des VW- Engagements zu sehen, sondern als Festhalten an Grundregeln: Förderung gibt es nur, wenn sie durch den EU-Vertrag begründet und verhältnismäßig ist. „Gezielt gießen ist erlaubt, heimlich wässern verboten“.<sup>42</sup>

#### 4.9. Modernisierung der Beihilfenkontrolle

Das Ergebnis der Reform sollen schlanke und transparente Verfahren sowie solide wirtschaftliche Kriterien für die Durchführung von staatlichen Beihilfemaßnahmen sein. Die umfassende Reform der Beihilferegeln, die sowohl die verfahrens- als auch die materiellrechtliche Seite betrifft, ist bisher gut vorangekommen und dürfte noch vor der tatsächlichen EU- Erweiterung abgeschlossen werden, so dass die neuen Bestimmungen spätestens ab dem ersten Erweiterungstermin in allen 25 Staaten angewandt werden können.<sup>43</sup>

#### 4.10. Beihilfenanzeiger

Der Beihilfenanzeiger soll zukünftig zweimal im Jahr erscheinen.

In der Frühjahrsausgabe werden die von den Mitgliedstaaten übermittelten Vorjahreszahlen veröffentlicht und der Herbstanzeiger enthält eine gründliche Analyse dieser Informationen mit der Zielsetzung, die Schlussfolgerung der Europäischen Räte zum Thema staatliche Beihilfen einzuarbeiten.<sup>44</sup>

#### 4.11. Zentrale Aussage von Mario Monti, Mitglied der Kommission im XXX. Bericht über die Wettbewerbspolitik:

„Ein weiterer Faktor, der das Marktgeschehen beeinflusst, ist die staatliche Intervention. Um das Ziel der Marktintegration zu verwirklichen, muss eine strikte Beihilfendisziplin im Binnenmarkt gewährleistet werden. [...] Der im März 2002 angenommene neue multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben enthält klarer gefasste Bestimmungen zur Würdigung großer Investitionsvorhaben und schafft die Anmeldepflicht für Beihilfen ab, die aufgrund einer bereits genehmigten Regelung gewährt werden.

Eine im November angenommene neue Verordnung über Beschäftigungsbeihilfen erleichtert Mitgliedstaaten die Förderung von Beschäftigungsmaßnahmen durch Abschaffung der Anmeldepflicht für bestimmte Beihilfemaßnahmen. Dadurch soll es den Mitgliedstaaten leichter gemacht werden, rechtzeitig und auf angemessene Weise ihren Beitrag zu wirtschaftlichem Wachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.

Außerdem wird mit diesen Rechtsvorschriften bereits einem sehr viel umfassenderen Reformprogramm im Beihilferecht vorgegriffen, mit dem die Verfahren vereinfacht und gebündelt werden sollen, damit sich die Kommission mehr als bisher jenen staatlichen Beihilfen widmen kann, bei denen am ehesten wettbewerbsverzerrende Wirkungen zu befürchten sind.“<sup>45</sup>

#### 4.12. Statistischer Überblick: siehe Anhang Schaubild 7, 8 und 9

<sup>41</sup> Vgl. LVZ Nr. 229 vom 01.10.2003

<sup>42</sup> LVZ Nr. 230 vom 02.10.2003

<sup>43</sup> Vgl. XXX. Wettbewerbsbericht S. 83: III. Staatliche Beihilfen A/1

<sup>44</sup> Vgl. XXX. Wettbewerbsbericht S. 84: Abs. 1.4

<sup>45</sup> XXXII. Wettbewerbsbericht S. 6: Vorwort von Mario Monti

## **5. Zusammenfassung**

In dieser Ausarbeitung über die EU- Regelungen zum Kartell- und Subventionsrecht konnten die Entwicklungsstadien der einzelnen Vorschriften und Verordnungen nur sehr kurz angerissen werden. Trotzdem kann man daraus ersehen, dass mit der ständigen Vergrößerung des Europäischen Wirtschaftsraumes auch der Bedarf an Modernisierung der Wettbewerbspolitik gestiegen ist.

Dies zeigt sich ganz deutlich in den ehrgeizigen Bestrebungen der Kommission im Jahre 2002, neue Vorschriften im Kartell- und Fusionskontrollrecht zu erlassen und an den Bemühungen um eine noch klarere Ausrichtung der Beihilfenkontrolle.

Der Modernisierungsdrang zeigt die Entschlossenheit der Kommission, ihre Politik und ihre rechtlichen Instrumente an den raschen wirtschaftlichen Wandel und an die Aufnahme von zehn weiteren Mitgliedsstaaten anzupassen.

Anhang

Statistischer Überblick: Kartellrecht

Schaubild 1: Neue Fälle

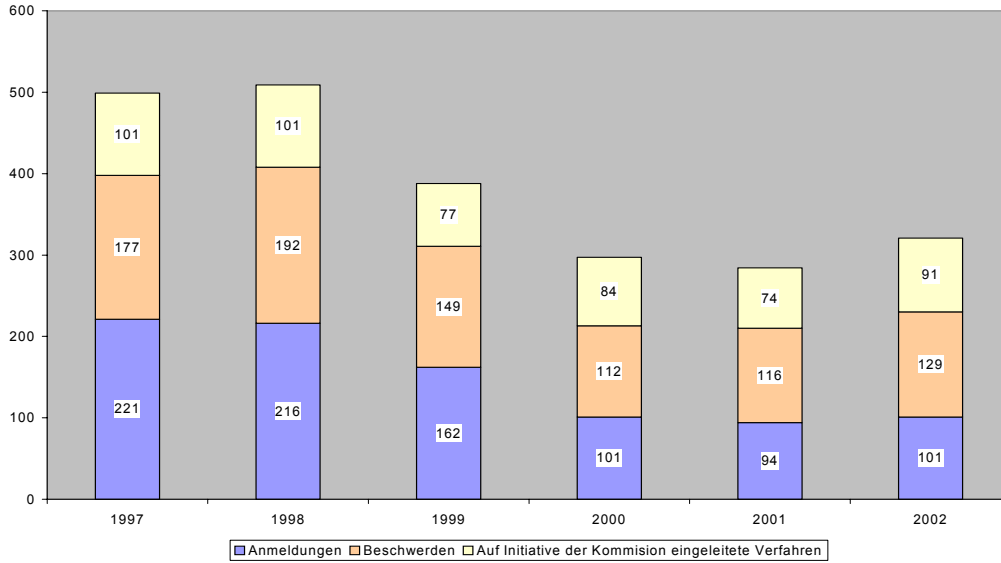


Schaubild 2: Behandelte Fälle

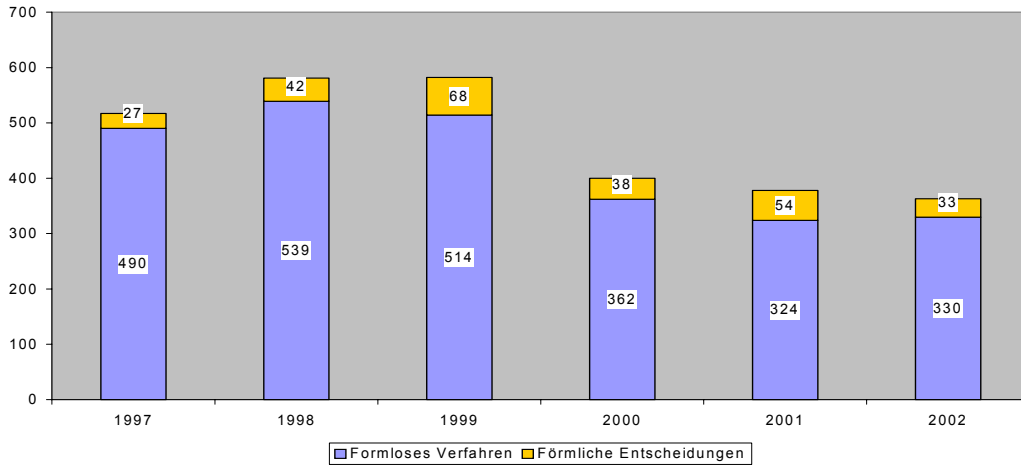
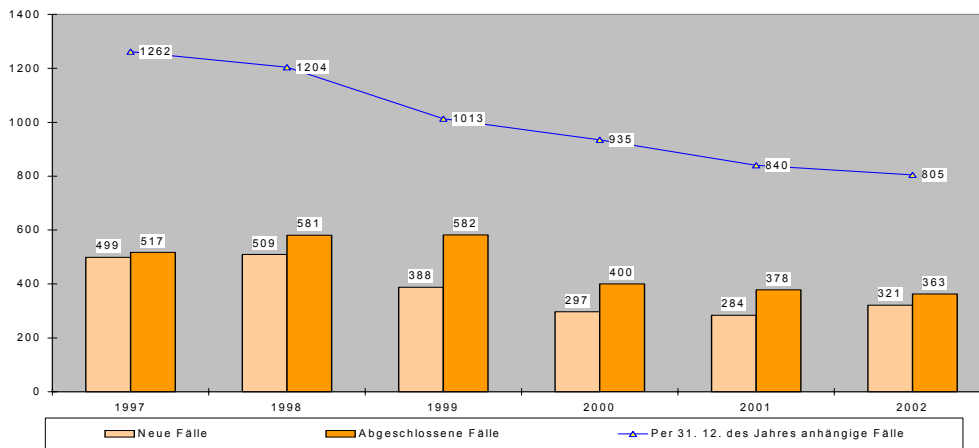


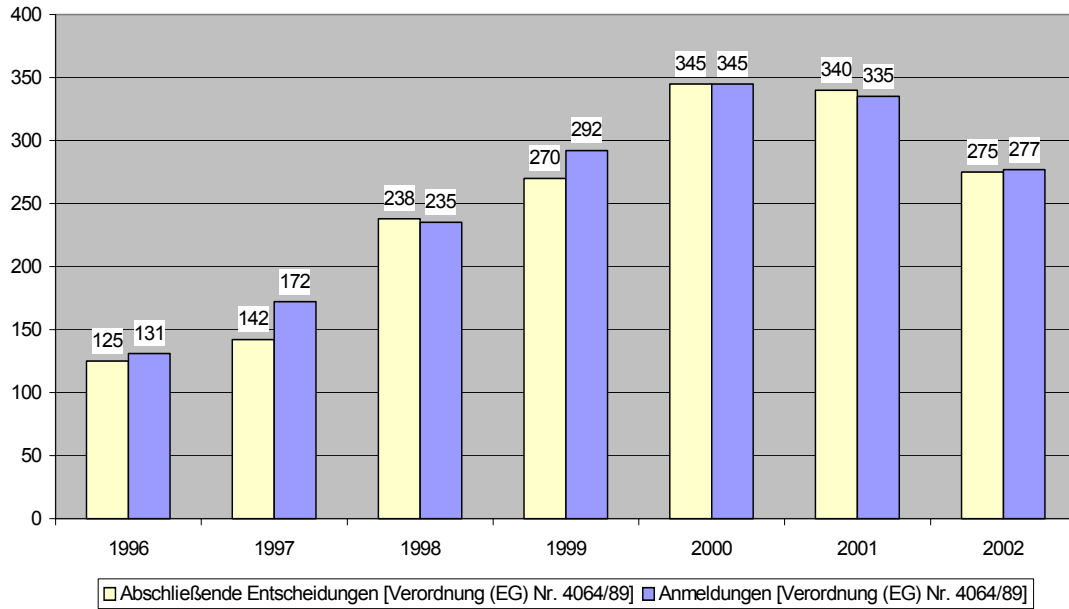
Schaubild 3: Entwicklung der Zahl der am Jahresende anhängigen Verfahren



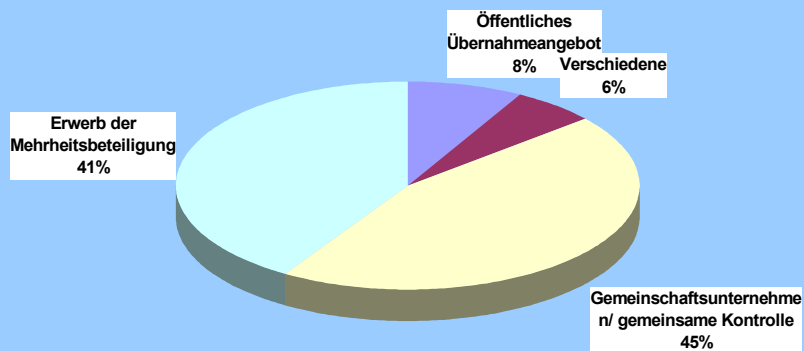
Quelle: XXXII. Bericht über die Wettbewerbspolitik der Europäischen Union

## Statistischer Überblick: Fusionskontrolle

**Schaubild 4: Anzahl der seit 1996 jährlich erlassenen abschließenden Entscheidungen und Anzahl der Anmeldungen**



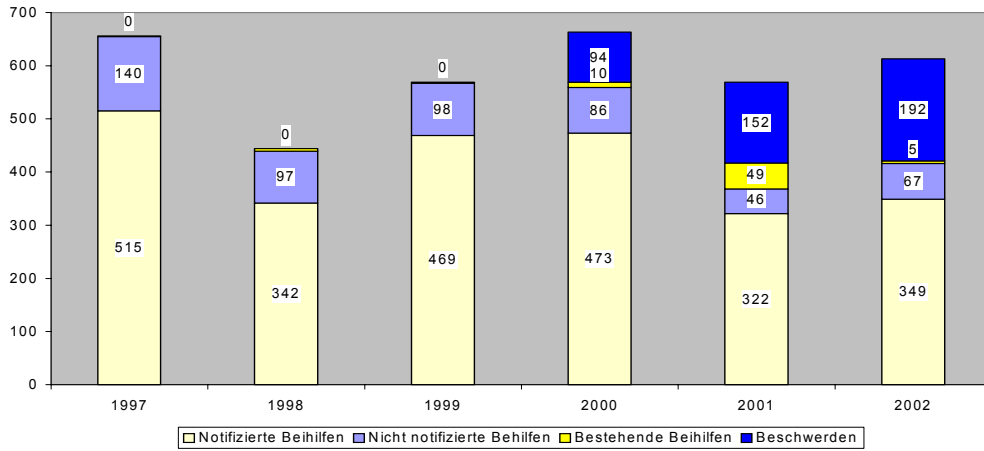
**Schaubild 5 : Aufgliederung nach Art des Vorhabens (1993-2002)**



Quelle: XXXII. Bericht über die Wettbewerbspolitik der Europäischen Union

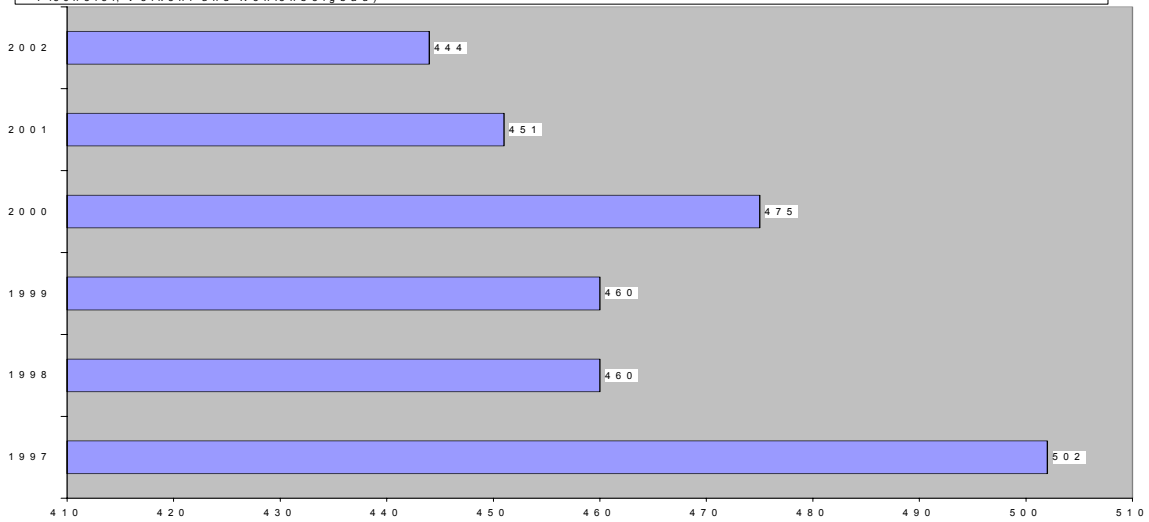
### Statistischer Überblick: Subventionsrecht

**Schaubild 7: Anzahl der zwischen 1997 und 2002 eingetragenen Fälle (ausgenommen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr und Kohlenbergbau)**

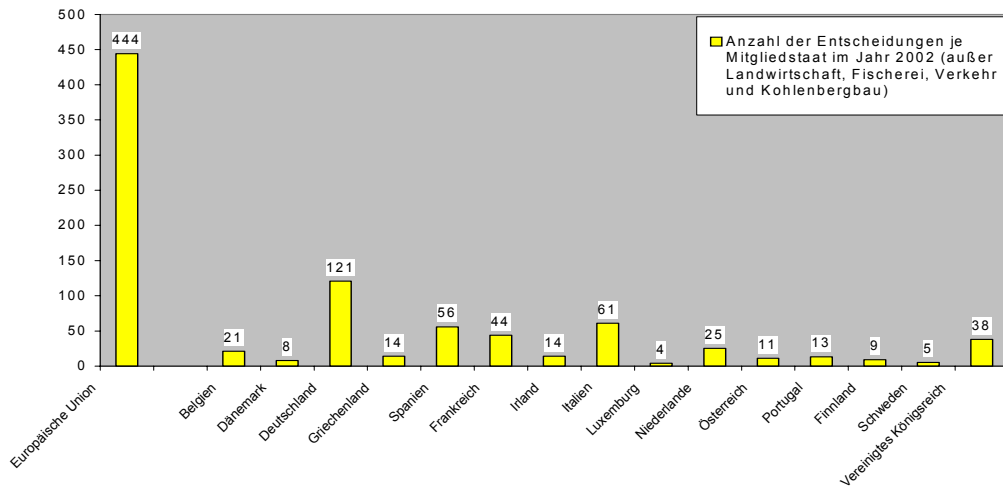


**Schaubild 8**

Entwicklung der Anzahl der Kommissionsentscheidungen zwischen 1997 und 2002 (außer in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr und Kohlenbergbau)



**Schaubild 9**



Quelle: XXXII. Bericht über die Wettbewerbspolitik der Europäischen Union

## Literaturverzeichnis

Europäische Kommission  
XXXII. Bericht über die Wettbewerbspolitik – 2002,  
Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft,  
Luxemburg 2003

Europäische Union  
Europäische Zusammenfassungen der Gesetzgebungen/Wettbewerb,  
[www.europa.eu.int](http://www.europa.eu.int)  
Brüssel 2003

Leipziger Volkszeitung  
EU – Gericht beendet Beihilfenstreit, Nummer 229, 01.10.2003  
Brüssel verhängt hohes Bußgeld gegen Hoechst, Nummer 230, 02.10.2003  
Leipzig 2003

Lingen, Universal Lexikon: Band 20  
Lingen Verlag, Köln  
Auflage 1989

Nagel, Bernhard: Wirtschaftsrecht der Europäischen Union – Eine Einführung,  
Nomos Verlagsgesellschaft Baden Baden  
4. Auflage 2003

Niemann, Uwe: Gießen statt Wässern  
In: Leipziger Volkszeitung , Nummer 229, 01.10.2003  
Leipzig 2003

Schmalen, Helmut: Grundlagen und Probleme der Betriebswirtschaft,  
Schöffer - Poeschel Verlag Stuttgart  
11. Auflage 2001

## Abbildungsverzeichnis

Schaubild 1:	Neue Fälle.....	18
Schaubild 2:	Behandelte Fälle.....	18
Schaubild 3:	Entwicklung der Zahl der am Jahresende abhängigen Verfahren.....	18
Schaubild 4:	Anzahl der erlassenen Entscheidungen und Anzahl der Meldungen.....	19
Schaubild 5:	Aufgliederung nach Art des Vorhabens (1993-2002).....	19
Schaubild 6:	Stern Titel Nummer 41/02.10.2003.....	13
Schaubild 7:	Anzahl der zwischen 1997 und 2002 eingetragenen Fälle.....	20
Schaubild 8:	Entwicklung der Anzahl der Kommissionsentscheidungen zwischen 1997 und 2002.....	20
Schaubild 9:	Anzahl der Entscheidungen je Mitgliedstaat im Jahr 2002.....	20

## Ehrenwörtliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen sind, sind als solche kenntlich gemacht.

Oschatz, 11.11.2003